



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6  
164. Jahrgang  
Köln, 1. Juni 2024

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 85	Generaldekrete zu cc.1272, 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19 .....	113
--------	--	-----

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 86	Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln .....	119
Nr. 87	Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) .....	122
Nr. 88	Das pastorale Profil des Ständigen Diakonats im Erzbistum Köln .....	123
Nr. 89	Ordnung der Besoldung der Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare .....	125

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 90	Ausführungsbestimmungen über die Beschaffung von Informationstechnologie .....	129
Nr. 91	Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2024 .....	130
Nr. 92	Bestellung eines stellvertretenden Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich .....	131
Nr. 93	Ernennungen zu Orgelsachverständigen .....	131
Nr. 94	Priesterweihe im Hohen Dom .....	131

### Personalia

Nr. 95	Personalchronik .....	132
--------	-----------------------	-----

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 85 Generaldekrete zu cc.1272, 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19

#### Vorbemerkung:

Die untenstehenden Generaldekrete zu cc. 1272, 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19 wurden nach der Rekognisierung durch das Dikasterium für die Bischöfe von der Deutschen Bischofskonferenz durch Zustellung an die Diözesanbischöfe bekannt gemacht. Die Dekrete sind in den betreffenden Amtsblättern abzdrukken. Die deutschen Bistümer haben bis zum 1.1.2026 Zeit, diese Generaldekrete in diözesanes Recht umzusetzen.

#### Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.

(2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

## § 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

### Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

## § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden

Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

## § 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

## § 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

#### **§ 4 Bauvorhaben**

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung**

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
  - a) unbefristet sind oder
  - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

#### **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### **§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens**

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

## § 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonozitierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

### Empfehlungsteil

#### Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

#### 1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
- b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

#### 2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

#### 3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
  - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
  - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
  - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
    - die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
    - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
    - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
    - die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
    - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).



#### 4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

#### Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des ..... (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

##### Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
  - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
  - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
  - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
  - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
  - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
  - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
  - h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
  - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
  - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
  - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
  - m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
  - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
  - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
  - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorgans und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
  - q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
  - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
  - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
  - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:
- Schenkungen;
  - Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
  - Kauf- und Tauschverträge;
  - Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
  - Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
  - Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
  - Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

### **Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswertes**

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

### **Abschnitt III: Vorabgenehmigungen**

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

## **Dokumente des Erzbischofs**

### **Nr. 86 Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln**

Hiermit errichte ich gemäß der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020, von mir gegengezeichnet am 11. März 2021, eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs und damit zusammenhängender Formen der Gewalt im Erzbistum Köln.

Ich verpflichte mich, eine Aufarbeitung zu gewährleisten, die unabhängig erfolgt und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### **§ 1 Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission**

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln begleitet aktiv und kritisch durch Beratung und Monitoring die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie die Aufarbeitung damit zusammenhängender Formen der Gewalt im Erzbistum Köln. Aufarbeitung umfasst alle Aufgaben, Ziele und Gesichtspunkte, die in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28. April 2020 zur Aufarbeitung gezählt werden.

(2) Beratung und Monitoring im Sinne von Absatz 1 beziehen sich auf alle Handlungsfelder sowie Verantwortungs- und Arbeitsebenen des Erzbistums Köln einschließlich formeller oder informeller Kontakte des Erzbistums Köln zu kirchlichen Organisationseinheiten, die vom Erzbistum Köln rechtlich unabhängig sind. <sup>2</sup>Beratung und Monitoring umfassen insbesondere

- die Aufklärung struktureller Bedingungen, die insbesondere sexuellen Missbrauch, wie er in der Interventionsordnung des Erzbistums Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert ist, ermöglichen,

2. die Untersuchung des Umgangs kirchlich Verantwortlicher mit Personen, die nach ihrem Bekunden insbesondere von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Betroffenheit, etwa nach Entscheidungen staatlicher Gerichte, feststeht,
3. die Untersuchung des Umgangs kirchlich Verantwortlicher mit Personen, gegen die sich insbesondere der Vorwurf sexuellen Missbrauchs richtet oder bei denen sich der Vorwurf, etwa nach Entscheidungen staatlicher Gerichte, bestätigt hat,
4. die kritische Begleitung der Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der Prävention sexuellen Missbrauchs,
5. Gespräche insbesondere mit Betroffenen sowie Betroffeneninitiativen aus dem kirchlichen und dem nicht-kirchlichen Raum,
6. die Durchführung von Veranstaltungen, die sich Themen der Aufarbeitung widmen,
7. die Zusammenarbeit mit anderen diözesanen Aufarbeitungskommissionen, der bzw. dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie mit sonstigen staatlichen, kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Stellen, die mit der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie mit dessen Prävention befasst sind,
8. die Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Kommission, auch durch Berichte (vgl. § 6),
9. die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung der Aufarbeitung, insbesondere zur Prävention; Gegenstand von Empfehlungen kann auch sein, dass historische, rechtliche, sozialwissenschaftliche oder an anderer fachlicher Expertise ausgerichtete Gutachten zu einzelnen Vorfällen, Zeiträumen, Handlungsfeldern sowie im kirchlichen Bereich tätigen Personen oder Organisationen erstellt werden. Die Kostenübernahme durch das Bistum für Gutachten orientiert sich an den üblichen bistumseigenen wirtschaftlichen Regelungen.

(3) Das Erzbistum Köln unterstützt die Arbeit der Kommission unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit. Soweit die Kommission um Informationen bittet, ist der Zugang zu ihnen zu gewähren, soweit keine zwingenden berechtigten Interessen anderer, konkret zu benennender Personen entgegenstehen. Wird der Zugang zur erbetenen Information verweigert, ist dies durch den Erzbischof schriftlich zu begründen.

## § 2 Betroffene

Die Kommission bietet Betroffenen, mit denen sie Gespräche führt, die Begleitung durch Personen mit psychologischer oder fachlich vergleichbarer Expertise an. Die Kommission kann geeignete Personen benennen und in ihre Arbeit einbinden, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung besonders geeignet sind, Gespräche mit Betroffenen zu führen.

## § 3 Zusammensetzung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Zwei Personen aus dem Kreis der Betroffenen, die vom Betroffenenbeirat für die Arbeitsperiode ernannt werden. Das Erzbistum Köln darf den Betroffenenbeirat nicht beeinflussen.
- b) Zwei Personen, die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Arbeitsperiode ernannt werden. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln stehen oder gestanden haben und/oder einem diözesanen Laiengremium angehören.
- c) Drei Personen, die vom Erzbischof ernannt werden. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln stehen oder gestanden haben und/oder einem diözesanen Laiengremium angehören.

Die Mitglieder nach b) und c) müssen Expertinnen oder Experten aus der Wissenschaft, der Fachpraxis, der Justiz oder der öffentlichen Verwaltung sein. Sie sollen über persönliche oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Institutionen verfügen. Es ist auf eine geschlechterplurale Besetzung zu achten.

Die Arbeitsperiode der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beträgt drei Jahre.

(2) Die Mitglieder der Kommission nach Abs. 1 c) werden vom Erzbischof für die Dauer von drei Jahren (Arbeitsperiode) berufen. Eine wiederholte Berufung für weitere drei Jahre ist möglich.



(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit Ablauf der Arbeitsperiode,
- b) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Erzbischof und dem Betroffenenbeirat bzw. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- c) bei Wegfall der jeweiligen Berufungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder
- d) durch Tod.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt nach den Regelungen des Absatzes 1 für den Rest der Arbeitsperiode neubesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung in Anlehnung an die im Erzbistum Köln geltenden Bestimmungen zur Reisekostenerstattung. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsteht für jede Sitzung, die mindestens zwei Zeitstunden gedauert hat. Die Aufwandsentschädigung pro Sitzung beträgt 300 Euro. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen pro Mitglied der Kommission soll 4.500 Euro jährlich nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission fort. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Dateien und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in der Kommission übergeben worden, innerhalb eines Monats an die Kommission zurückzugeben oder zu löschen. Dies ist von dem ausgeschiedenen Mitglied textlich zu bestätigen.

(5) Bei Rücktritt eines Mitglieds während der Amtsperiode sind die übrigen Mitglieder der Kommission sowie der Erzbischof 14 Tage vor dem Rücktritt schriftlich zu informieren. Die Aufarbeitungskommission entscheidet über die Kommunikation des Rücktritts.

#### § 4 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig. Der Erzbischof oder von ihm beauftragte Personen sind insbesondere nicht berechtigt, den Mitgliedern der Kommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Mögliche Interessenkonflikte haben Mitglieder der Kommission frühzeitig offenzulegen und der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Besteht ein Interessenkonflikt, darf das betreffende Mitglied der Kommission an der in Rede stehenden Entscheidung nicht mitwirken. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Kommission ohne Beteiligung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit festgestellt. <sup>4</sup>Die Kommission kann ein Mitglied mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission auffordern, die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung zu beenden, wenn ein Interessenkonflikt eine dauerhafte vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht erwarten lässt.

#### § 5 Vorsitz

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Möglich ist auch die Wahl einer Doppelspitze. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze soll nicht der Gruppe der Betroffenen angehören.

(3) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze leitet die Kommission.

(4) Das Erzbistum Köln unterstützt die Tätigkeiten der Kommission organisatorisch unter Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Sollte es hier zu Konflikten kommen, werden das Erzbistum Köln und die Unabhängige Aufarbeitungskommission gemeinsam eine Lösung finden, in der die Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission gewahrt wird.

(5) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze vertritt die Kommission nach außen, auch gegenüber den Medien. Sie/er stimmt sich insoweit mit der Kommission ab.

## § 6 Berichtspflichten

(1) Die Kommission berichtet in der Regel einmal jährlich schriftlich an den oder die Unabhängige/n Beauftragte/n für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie an den Erzbischof. Spätestens einen Monat nach Ablauf einer Arbeitsperiode legt die Kommission einen Abschlussbericht vor. Auf Beschluss der Kommission sind die Berichte unter Beachtung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Belange zu veröffentlichen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse, etwa im Rahmen einer Pressemitteilung, zu veröffentlichen.

(2) Die Kommission nimmt den jeweiligen Bericht mit Mehrheitsbeschluss zur Kenntnis. Auf Wunsch von Mitgliedern, die zum Inhalt des Berichtes eine andere Auffassung haben, wird die Ablehnung in dem Bericht zum Ausdruck gebracht.

## § 7 Schriftform, Textform

Soweit die vorstehenden Regelungen ein Handeln in Schriftform verlangen, ist damit jedes Handeln in Textform gemeint, insbesondere durch elektronische Kommunikation, z.B. per E-Mail.

## § 8 Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen neben der des Erzbischofs der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

## § 9 Geschäftsordnung

Die Aufarbeitungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung muss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst werden. Erfolgt kein zustimmender Beschluss, genügt für die Annahme die einfache Mehrheit.

## § 10 Inkrafttreten

Das Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln tritt rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Köln, 15. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 87 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihrer Sitzung am 24. April 2024 die Änderung der Anlagen 3 und 8 zur Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 15. Januar 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 34, S. 41), beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der vorstehende Beschluss tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Köln, 15. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 88 Das pastorale Profil des Ständigen Diakonats im Erzbistum Köln

### Einleitung

Die vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungen sind für die Kirche im Erzbistum Köln mit all ihren Gliederungen und Gruppen gegenwärtig eine große pastorale Herausforderung. Alle Dienste im Erzbistum Köln, so auch der „Ständige Diakon“, haben sich diesen Herausforderungen zu stellen.

Der Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki, hat - für eine entsprechende pastorale Profilierung und Weiterentwicklung des Diakonats - im Sommer 2019 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bischofsvikars für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Weihbischof Rolf Steinhäuser, eingerichtet. Unter Würdigung des Ergebnisses dieser Arbeitsgruppe legt der Erzbischof das Profil des Ständigen Diakonats im Erzbistum Köln wie folgt fest.

### 1. Der Dienst des Diakons

Der Dienst der Fußwaschung, den Jesus beim letzten Abendmahl eingesetzt hat, ist der bleibende Auftrag des dienenden Christus an seine Kirche: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe.“ (Joh 13,15). An der Treue zum Auftrag Jesu und seiner Umsetzung für uns heute erweisen sich die Glaubwürdigkeit und die Zukunftsfähigkeit seiner Kirche.

Die Diakone vergegenwärtigen durch ihren Dienst sakramental diese „Diakonia Christi“ und geben ihr ein Gesicht. Als „Stachel im Fleisch“ halten die Diakone die diakonale Berufung der Kirche wach, geben Zeugnis von einer Kirche der Armen und auch einer armen Kirche, die eintritt für den unlösbaren Zusammenhang von Gottesdienst, Verkündigung und Dienst am Nächsten.

Die Diakone sind in allen kirchlichen Vollzügen zum Dienen gerufen, geweiht und beauftragt. „Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.“ (LG 29) Der Diakon hat so Anteil an dem einen kirchlichen Dienstant, das eine spezifische Berufung voraussetzt, dem Geweihten mit der Eingießung des Heiligen Geistes ein unauslöschliches Merkmal einprägt, ihn Christus gleichförmig gestaltet und in die Kirche und ihr Amt einbindet.

Der Ständige Diakon setzt sich in seinem jeweiligen Umfeld im Beruf und in der Gemeinde für eine Kultur ein, die der Botschaft des Evangeliums entspricht, dass Gott den Menschen in Jesus Christus selbstlos dient, weil jeder Mensch sein geliebtes Geschöpf ist. Er ist Brückenbauer zwischen Kirche und Welt und trägt das Evangelium bewusst zu den Menschen „an den Rändern“ von Kirche und Gesellschaft.

Der Dienst des Diakons ist dem Dienst des Bischofs zugeordnet. In einer evangelisierenden Kirche ist der Diakon als vom Bischof Gesendeter unterwegs, um das dienende Wesen der Kirche erfahrbar zu machen. Er handelt im Auftrag des Bischofs in Zusammenarbeit mit den Priestern und allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Getauften und Gefirmten. Als „Auge und Ohr des Bischofs“ (Syrische Kirchenordnung) nimmt er die Sorge für die Nächsten wahr und bindet sie an ihn zurück. Er sorgt dafür, dass die Armen einen Platz am Tisch des Herrn haben. Als „Hüter des Dienstes“ (Papst Franziskus) hat der Diakon eine wachsende „Diakonisierung“ der Kirche als Auftrag.

### 2. Ständige Diakone in den Pastoralen Einheiten – Not sehen und Brücken bauen

Aus dem oben Gesagten ergibt sich die Notwendigkeit, dass in jeder Pastoralen Einheit im Erzbistum Köln mindestens ein Ständiger Diakon als Teil des Pastoralteams ernannt wird, um das dienende Wesen der Kirche sichtbar zu machen und die kirchlichen Aktivitäten vor Ort auf ihre diakonale Dimension hin zu profilieren.

In den Pastoralen Einheiten trägt der Diakon zuallererst und als Schwerpunkt seines Dienstes Verantwortung für die Fürsorge um Menschen in Not (wirtschaftlich, seelisch, geistig, körperlich, altersbedingt, sozial, gesundheitlich, kulturell, religiös und auf der Beziehungsebene). Er ist Anwalt ihrer Rechte, Kirche und Gesellschaft mit zu gestalten und bringt ihre Lebenssituationen und Anliegen in das Gebet vor Gott und in die Vollzüge der Pastoralen Einheit, ihre liturgischen Feiern und ihre Verkündigung ein. Dazu ist er mindestens auch in einem caritativen Bereich selbst exemplarisch tätig. Ständige Diakone sind weder auf den Dienst eines christlichen Sozialarbeiters reduziert, noch übernehmen sie in Situationen des zunehmenden Mangels die Aufgaben eines „Ersatzpriesters“.

Diakone tragen ebenfalls besondere Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Menschen, die sich caritativ in Beruf und Ehrenamt engagieren. Dazu sucht der Diakon das Gespräch mit ihnen, sorgt für ihre Unterstützung im Pastoralteam und in der Gemeinde und überlegt mit ihnen gemeinsam, wie ihre Anliegen zeichenhaft in die sonstigen Vollzüge der Gemeinde eingebracht werden können.

Stets sind die zeitlichen Möglichkeiten des Ständigen Diakons im Blick zu behalten, insbesondere, wenn er als Diakon auch im Zivilberuf tätig ist. Die Diakone im Zivilberuf leben ihr Amt und ihre Berufung zuallererst im Zivilberuf und ihren persönlichen Bezügen (Familie, Freunde, Nachbarschaft). So bringen sie einerseits die Kirche und das Evangelium in ihr berufliches Umfeld, andererseits ihre Erfahrungen und Kompetenzen aus Beruf und gesellschaftlichen Kontexten in kirchliche Vollzüge ein und bereichern damit das gemeindliche Leben.

Es ist höchst sinnvoll, dass vom Bischof für jede Pastorale Einheit ein Diakon hauptamtlich für den Bereich der Caritas beauftragt und, in delegierter Verantwortung vom leitenden Pfarrer, mit der entsprechenden Leitungskompetenz ausgestattet wird. Er erarbeitet sich die Kenntnis aller sozialen Aktivitäten, stellt Verbindungen zu den haupt- und ehrenamtlich Tätigen her, weiß um die kommunalen Rahmenbedingungen, kennt die Vereine und Verbände vor Ort, ist vernetzt mit den Hilfsorganisationen im Sozialraum der Pastoralen Einheit und hält Kontakt mit den im diakonalen und caritativen Bereich institutionell, professionell und ehrenamtlich tätigen Menschen. Er sorgt im Umgang mit den finanziellen Ressourcen dafür, dass der Einsatz dieser Mittel der Option für die Armen entspricht, und trägt zusammen mit den im Bereich der Caritas engagierten Ehrenamtlichen die Verantwortung für die Caritasmittel der Pastoralen Einheit. Dazu ist es notwendig, dass er bei den Beratungen des jeweiligen Finanzgremiums (KGV oder KV) zur Verwendung der Finanzmittel gehört und einbezogen wird.

### 3. Voraussetzungen für den Dienst als Diakon

Für den Dienst als Ständiger Diakon sind folgende persönliche Voraussetzungen notwendig: die für den Dienst als Seelsorger erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und Belastbarkeit, bei Verheirateten die Bewährung in Ehe und Familie, die Bewährung im Beruf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung für sich selbst, sowie die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil und zur Zusammenarbeit mit anderen.

Neben den für alle Pastoralen Dienste erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Inspiration, Entwicklung, Befähigung und Management (vgl. Kompetenzmodell „Seelsorge durch Ermöglichung“ im Erzbistum Köln) und einer Sensibilität für den Umgang mit Macht und ihrem Missbrauch (besonders in den Formen von geistlichem Missbrauch und sexualisierter Gewalt), benötigen Diakone insbesondere die Bereitschaft, sich für die Menschen in Dienst nehmen zu lassen, die verschiedensten Formen von Not zu sehen und auf die leiblichen und seelischen Nöte der Mitmenschen einzugehen. Diakone sind in der Haltung des Dieners zuallererst Hörende, die versuchen, Menschen in Not sprach- und handlungsfähig zu machen.

Diakone leben in inniger und lebendiger Freundschaft mit Jesus Christus. Ihre Spiritualität orientiert sich am Evangelium und ist damit offen für die Not und das Leid der Menschen. Das (Stunden-) Gebet ist Teil ihres Dienstes für und mit dem Volk Gottes und für die ganze Welt. In der regelmäßigen Feier der Eucharistie und des Sakramentes der Versöhnung, in regelmäßiger geistlicher Begleitung und im persönlichen Gebet, erhält der Diakon immer wieder neu die Kraft zum Dienen im Auftrag Jesu.

Der Ständige Diakon benötigt eine solide theologische Bildung, die ihn befähigt, seinen eigenen Glauben besser zu verstehen, um über den Grund der eigenen Hoffnung Rechenschaft geben zu können (vgl. 1 *Petr* 3,15). Sie soll ihm außerdem das notwendige Rüstzeug geben, im Gespräch mit Einzelnen und Gruppen den Glauben zu wecken, lebendig zu vermitteln und bei der Klärung von Glaubens- und Lebensfragen und der Verkündigung zu helfen.

### 4. Ausbildung und Personalentwicklung

Die Ausbildung der angehenden Ständigen Diakone dient dazu, die oben beschriebenen Voraussetzungen für den Dienst zu prüfen, die notwendigen Kompetenzen für den praktischen Dienst zu vermitteln bzw. zu vertiefen und die Kandidaten in ihrem persönlichen und geistlichen Wachstum zu fördern und zu begleiten. Die Ausbildungsinhalte sollen auf das Wesen des Dienstes hin fokussiert sein. Die Erfahrungen der Diakonanden, die sie an ihren Lebens-, Wohn- und Arbeitsorten bereits gemacht haben und machen, sind dabei in der Ausbildung zu beachten und, wo immer möglich, einzubeziehen. Die Ausbildung soll möglichst praxisnah gestaltet werden, damit die Diakonanden die Theorie immer wieder an der Praxis prüfen können und umgekehrt. Besondere Bedeutung kommt dabei einer qualifizierten Begleitung durch die Mentoren in den Mentoratsgemeinden zu, in denen die Diakonanden während ihrer Ausbildung eingesetzt sind.

Diakone sind gehalten, sich und ihre Kompetenzen regelmäßig durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und vertiefende spirituelle Angebote wie Exerzitien weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Bereitschaft zur Selbstreflexion durch supervisorische Begleitung notwendig.

Damit Diakone im Hauptberuf zur Übernahme von Leitung und Verantwortung für diakonale Projekte und einen diakonalen Gemeindeaufbau qualifiziert sind, erhalten sie - analog zur Weiterbildung zum leitenden Pfarrer - eine besondere Einführung in diesen Dienst.

Köln, 21. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 89 Ordnung der Besoldung der Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare

### Änderung der Ordnung der Besoldung der Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare

I. Die Ordnung der Besoldung der Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare vom 12. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“Nichtresidierende Domkapitulare erhalten eine versorgungswirksame pauschale Vergütung von monatlich 213,00 € brutto. Der Betrag nach Satz 1 wird spätestens im Abstand von fünf Jahren überprüft.”

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

“Besoldung der Dignitäre, der Domkapitulare und Domvikare ab 1. November 2024

Dienst- alters- stufen	frühestes Lebens- alter	Dignitär		residierender Domkapitular		Domvikar	
		Besoldungsgruppe A 16 BBesG monatlich Euro – brutto –		Besoldungsgruppe A 15 BBesG monatlich Euro – brutto –		vor dem Pfarrexamen P2 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO	nach dem Pfarrexamen P1 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO
		ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung	ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung		
6	32	6.402,35 €	5.646,59 €	5.828,53 €	5.072,77 €	in ihrer jeweiligen Fassung	
7	35	6.731,20 €	5.975,44 €	6.112,90 €	5.357,14 €		
8	38	6.994,35 €	6.238,59 €	6.340,39 €	5.584,63 €		
9	41	7.257,49 €	6.501,73 €	6.567,90 €	5.812,14 €		
10	45	7.520,57 €	6.764,81 €	6.795,43 €	6.039,67 €		
11	49	7.783,72 €	7.027,96 €	7.022,95 €	6.267,19 €		
12	53	8.046,84 €	7.291,08 €	7.250,45 €	6.494,69 €		

Besoldung der Dignitäre, der Domkapitulare und Domvikare ab 1. Februar 2025

Dienst- alters- stufen	frühestes Lebens- alter	Dignitär		residierender Domkapitular		Domvikar	
		Besoldungsgruppe A 16 BBesG monatlich Euro – brutto –		Besoldungsgruppe A 15 BBesG monatlich Euro – brutto –		vor dem Pfarrexamen P2 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO	nach dem Pfarrexamen P1 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO
		ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung	ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung		
6	32	6.754,48 €	5.957,15 €	6.149,10 €	5.351,77 €	in ihrer jeweiligen Fassung	
7	35	7.101,42 €	6.304,09 €	6.449,11 €	5.651,78 €		
8	38	7.379,04 €	6.581,71 €	6.689,11 €	5.891,78 €		
9	41	7.656,65 €	6.859,32 €	6.929,13 €	6.131,80 €		
10	45	7.934,20 €	7.136,87 €	7.169,18 €	6.371,85 €		
11	49	8.211,82 €	7.414,49 €	7.409,21 €	6.611,88 €		
12	53	8.489,42 €	7.692,09 €	7.649,22 €	6.851,89 €		



3. Es wird eine neue Anlage 2 hinzugefügt:

**„Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für die Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen von gestiegenen Verbraucherpreisen (Sonderzahlungen) in den Jahren 2023 und 2024 für

- a) die Dignitäre
- b) der residierenden Domkapitulare  
an der Hohen Domkirche Köln.

#### **§ 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023**

(1) Berechtigte nach § 1 Buchstabe a) und b) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:

1. Das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens einen Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für Berechtigte nach § 1 Buchstabe a) und b) 1.800,00 €.

#### **§ 3 Monatliche Sonderzahlung für das Jahr 2024 für Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare**

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen.

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

#### **§ 4 Rückforderung**

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

#### **§ 5 Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 1 und Nr. 2 treten zum 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 3 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 21. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

---

#### **Konsolidierte Fassung der Ordnung der Besoldung der Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare**

In Ergänzung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82, S. 76 ff) in ihrer jeweiligen Fassung, zuletzt geändert am 8. April 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 111, S. 117) wird die nachstehende Ordnung erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung und ihre Anlage regeln die Besoldung

- a) der Dignitäre
- b) der residierenden Domkapitulare
- c) der nicht residierenden Domkapitulare

d) der Domvikare  
an der Hohen Domkirche Köln

## § 2 Grundsätze

Es gelten die Bestimmungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vorbehaltlich näherer Regelung nach dieser Ordnung.

## § 3 Besoldung

Der Dignitär, der Domkapitular sowie der Domvikar erhalten Besoldung von dem Tag an, von dem an ihnen die Funktion übertragen worden ist.

Die Besoldung besteht aus

- a) dem Grundgehalt
- b) der Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung
- c) ggf. Zulagen
- d) jährliche Sonderzuwendung

## § 4 Grundgehalt

(1) Dignitäre erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung NRW - A (LBO NRW), residierende Domkapitulare das der Besoldungsgruppe A 15 LBO NRW.

(2) Wird eine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag, der Priestern gern. Anlage 1 Abschnitt B der PrBVO anstelle einer mietfreien Wohnung als Wohnungszulage gewährt wird. Der Abzugsbetrag wird vermindert in Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 im Sinne der LBO NRW in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es richtet sich bei den Dignitären und residierenden Domkapitularen nach den jeweiligen Vorschriften über die Dienstaltersstufen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen ist zur Ermittlung der Dienstaltersstufen das Besoldungsdienstalter festzusetzen. Zur Berechnung sind neben den Regelungen des Landesbeamtenrechts NRW auch die Vorschriften der PrBVO ergänzend anzuwenden.

(4) Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) Domvikare erhalten vor Ablegen des Pfarrexamens das Grundgehalt gemäß der Besoldungsgruppe P2 der Anlage 1 Abschnitt A der PrBVO und mit Beginn des Monats, der auf die Ablegung des Pfarrexamens folgt, das der Besoldungsgruppe P1 der Anlage 1 Abschnitt A der PrBVO.

## § 5 Dienstwohnung

(1) Dignitäre, residierende Domkapitulare und Domvikare haben Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung.

(2) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis regelt die Anlage 7 zur PrBVO in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 6 Zulagen

(1) Nichtresidierende Domkapitulare erhalten eine versorgungswirksame pauschale Vergütung von monatlich 213,00 € brutto. Der Betrag nach Satz 1 wird spätestens im Abstand von fünf Jahren überprüft.

(2) Evtl. Zulagen ergeben sich aus gesonderten Ordnungen des Erzbischofs.

## § 7 Jährliche Sonderzuwendung

Soweit Priestern des Erzbistums Köln eine jährliche Sonderzuwendung gewährt wird, erhalten Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der Regelungen der PrBVO.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft. Die Ordnung der Besoldung der Dignitären, Domkapitularen und Domvikaren vom 25. Mai 1998, zuletzt geändert am 8. April 2008, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## Anlage 1

Besoldung der Dignitäre, der Domkapitulare und Domvikare ab 1. November 2024

Dienst- alters- stufen	frühestes Lebens- alter	Dignitär		residierender Domkapitular		Domvikar	
		Besoldungsgruppe A 16 BBesG monatlich Euro – brutto –		Besoldungsgruppe A 15 BBesG monatlich Euro – brutto –		vor dem Pfarrexamen P2 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO	nach dem Pfarrexamen P1 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO
		ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung	ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung		
6	32	6.402,35 €	5.646,59 €	5.828,53 €	5.072,77 €	in ihrer jeweiligen Fassung	
7	35	6.731,20 €	5.975,44 €	6.112,90 €	5.357,14 €		
8	38	6.994,35 €	6.238,59 €	6.340,39 €	5.584,63 €		
9	41	7.257,49 €	6.501,73 €	6.567,90 €	5.812,14 €		
10	45	7.520,57 €	6.764,81 €	6.795,43 €	6.039,67 €		
11	49	7.783,72 €	7.027,96 €	7.022,95 €	6.267,19 €		
12	53	8.046,84 €	7.291,08 €	7.250,45 €	6.494,69 €		

Besoldung der Dignitäre, der Domkapitulare und Domvikare vom 1. Februar 2025

Dienst- alters- stufen	frühestes Lebens- alter	Dignitär		residierender Domkapitular		Domvikar	
		Besoldungsgruppe A 16 BBesG monatlich Euro – brutto –		Besoldungsgruppe A 15 BBesG monatlich Euro – brutto –		vor dem Pfarrexamen P2 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO	nach dem Pfarrexamen P1 der Anlage 1 Abschnitt A zur PrBVO
		ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung	ohne Dienst- wohnung	mit Dienst- wohnung		
6	32	6.754,48 €	5.957,15 €	6.149,10 €	5.351,77 €	in ihrer jeweiligen Fassung	
7	35	7.101,42 €	6.304,09 €	6.449,11 €	5.651,78 €		
8	38	7.379,04 €	6.581,71 €	6.689,11 €	5.891,78 €		
9	41	7.656,65 €	6.859,32 €	6.929,13 €	6.131,80 €		
10	45	7.934,20 €	7.136,87 €	7.169,18 €	6.371,85 €		
11	49	8.211,82 €	7.414,49 €	7.409,21 €	6.611,88 €		
12	53	8.489,42 €	7.692,09 €	7.649,22 €	6.851,89 €		

## Anlage 2

Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für die Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen von gestiegenen Verbraucherpreisen (Sonderzahlungen) in den Jahren 2023 und 2024 für

- a) die Dignitäre
  - b) die residierenden Domkapitulare
- an der Hohen Domkirche Köln

## § 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

(1) Berechtigte nach § 1 Buchstabe a) und b) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:

1. Das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens einen Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für Berechtigte nach § 1 Buchstabe a) und b) 1.800,00 €.

### **§ 3 Monatliche Sonderzahlung für das Jahr 2024 für Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare**

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen.

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

### **§ 4 Rückforderung**

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

### **§ 5 Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **Bekanntmachungen des Generalvikars**

### **Nr. 90 Ausführungsbestimmungen über die Beschaffung von Informationstechnologie**

Köln, 21. Mai 2024

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Beschaffung von Informationstechnologie für folgende Institutionen, Einrichtungen und Verwaltungsstellen im Erzbistum Köln:

- Erzbischöfliches Haus,
- erzbischöfliche Kurie, einschließlich der angeschlossenen Dienststellen,
- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Erzbischöfliches Priesterseminar Köln,
- Collegium Albertinum.

Sie gelten nicht für die Tagungshäuser und Schulen des Erzbistums Köln, sofern die Informationstechnologie jeweils ausschließlich von diesen genutzt werden soll.

(2) Vom Begriff der Informationstechnologie umfasst sind insbesondere:

- Hardware;
- Software;
- Cloud-Services;
- Kommunikationstechnik;
- Dienstleistungen informationstechnischer und telekommunikativer Art.

#### **§ 2 Grundsätze der Beschaffung und Verfahren**

(1) Informationstechnologie darf nur beschafft werden, wenn

- sie zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung/Verwaltungsstelle bzw. zur Realisierung von Projekten notwendig ist, und
- keine technischen, sicherheitsrelevanten oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Bereich IT & Digitalisierung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

(2) Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich zentral über den Bereich IT & Digitalisierung. Eine Beschaffung durch die Einrichtung/Verwaltungsstelle selbst ist nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig und bedarf der

vorherigen Genehmigung des Bereiches IT & Digitalisierung. Die Einrichtung/Verwaltungsstelle ist in diesem Fall für die Finanzierung sowie für eine gegebenenfalls später erforderliche sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

(3) Die Beschaffung als solche richtet sich nach den jeweils maßgeblichen Vergabe- und Verfahrensregelungen für Lieferungen und Leistungen. Sofern erforderlich, ist eine MAV-Beteiligung durchzuführen

(4) Die Nutzung von Informationstechnologie, welche ohne vorherige Freigabe durch den Bereich IT & Digitalisierung beschafft wurde, ist untersagt. Weder darf sie implementiert werden, noch übernimmt der Bereich IT & Digitalisierung die Kosten, Wartung, Pflege oder Entsorgung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft. Zugleich treten die Verfügung zur Beschaffung und zum Einsatz informationstechnischer Komponenten im EGV vom 20. Juni 2013 sowie die Richtlinie zur Vergabe von mobilen IT-Arbeitsmitteln und Telekommunikationsgeräten vom 11. März 2019 außer Kraft.

## Nr. 91 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2024

Köln, 11. April 2024

Von den 902 Wahlberechtigten haben bis am Endes des Wahltags 509 Stimmzettel vorgelegen, von denen 477 gültig waren. Nach § 8 Abs. 7 der Wahlordnung sind demnach in den Priesterrat gewählt:

### Wahlbereich Nord

Pfarrer Dr. Meik-Peter Schirpenbach

Pfarrer Dr. Ansgar Steinke

Pfarrer Markus Polders

Pfarrer Sebastian Hannig

Pfarrer Mykola Pavlik

Pfarrer Andreas Süß

### Wahlbereich Mitte

Pfarrer Joachim Thull

Pfarrer Franz Meurer

Domkapitular Msgr. Dr. Markus Hofmann

Pfarrer Dr. Peter Seul

Pfarrer Dr. Volker Hildebrandt

Domkapitular Prof. Dr. Christoph Ohly

### Wahlbereich Süd

Pfarrer Thomas Taxacher

Pfarrer Karl-Heinz Wahlen

Pfarrer Dr. Tobias Schwaderlapp

Pfr. Alejandro Granado Aguilar

Pater Dr. Gianluca Carlin

Pfarrer Markus Feggeler

Wahlgruppe der innerhalb der letzten 10 Jahre Geweihten



Kaplan Andrzej Michal Bednarz  
Kaplan Clemens Neuhoff  
Kaplan Luis Alberto Aquino Mercedes

**Wahlgruppe Ruhestandspriester, die in der Erzdiözese wohnen**

Pfarrer Msgr. Gerhard Dane  
Msgr. Dr. Wilfried Evertz  
Pfarrer Karl-Heinz Sülzenfuß

**Wahlgruppe Diözesanpriester, die außerhalb der Erzdiözese wohnen**

Pfarrer Niccolo Galetti

Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens vierzehn Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss, Stadtdechant Michael Mohr, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, zu erheben. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

**Nr. 92 Bestellung eines stellvertretenden Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich**

Köln, 15. Mai 2024

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 167, S. 199 f. wurden die gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes Herrn Pfarrer Pater Piotr Piatek als Vermögensverwalter übertragen. Zu seiner Stellvertretung wird mit Wirkung zum 1. Juni 2024 Herr Thomas Ufer, Kahlscheuer 2 in 51688 Wipperfürth bestellt. Der Regierungspräsident in Köln hat am 08. Mai 2024 der Bestellung von Herrn Thomas Ufer zum stellvertretenden Vermögensverwalter zugestimmt.

**Nr. 93 Ernennungen zu Orgelsachverständigen**

Köln, 17. Mai 2024

Der Generalvikar hat zum 1. Mai 2024 Herrn Michael Bottenhorn, St. Josef 6, 53225 Bonn sowie Herrn Alexander Niehues, Lambertusstraße 2, 40213 Düsseldorf zu Orgelsachverständigen des Erzbistums Köln ernannt.

**Nr. 94 Priesterweihe im Hohen Dom**

Köln, 8. Mai 2024

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, dem 07. Juni 2024, spendet Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki drei Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe. Die Eucharistiefeyer mit Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen

## Personalia

### Nr. 95 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.04. *Herrn Kreisdechant Guido Zimmermann* für weitere sechs Jahre als Kreisdechant für das Kreisdekanat Euskirchen.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.03. *Msgr. Achim Brennecke*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe im Seelsorgebereich Bergheim-Süd des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.03. *Msgr. Gerhard Webling* weiterhin bis zum 28. Februar 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 27.03. *Herr Diakon Patrick Oetterer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. April 2024 zum Kuratoriumsvorsitzenden des Ludwig-Mühlheims-Theaterpreises.
- 27.03. *Herr Pfarrer Dr. Norbert Stapper* mit Wirkung vom 1. April 2024 bis zum 31. August 2025 zum leitenden Krankenhauspfarrer in den Einrichtungen der Universitätsklinik in Köln und am Evangelischen Krankenhaus Köln Weyertal in Köln-Lindenthal.
- 01.04. *Herr Pfarrer Clet Habakurama* befristet bis zum 31. März 2025 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Pfarrvikar an der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Solingen und Remscheid im Erzbistum Köln.
- 01.04. *Herr Pfarrer Roman Kisil*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Seelsorger in der Krankenhausseelsorge an der Kamillus-Klinik in Asbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
- 15.04. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.
- 15.04. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.04. *Herr Pfarrer Helmut Heinz* weiterhin bis zum 30. April 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 16.04. *Herr Diakon Dr. Dr. Andreas Bell* mit Wirkung vom 1. Mai 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 16.04. *Herr Pfarrer Reiner Spiegel* weiterhin bis zum 30. Juni 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 16.04. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf sowie an St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanates Düsseldorf.
- 17.04. *Msgr. Markus Bosbach* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2027 zum Pfarrverweser an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.04. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 17.04. *Herr Pfarrer Frank Müller* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Krankenhausseelsorger am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.

- 17.04. *Herr Pfarrer Mihai Suci* mit Wirkung vom 15. Mai 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der rumänisch-griechisch-katholischen Seelsorge-stelle im Erzbistum Köln.
- 17.04. *Herr Pfarrer Dr. Huaqing Zhao* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie an St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seel-sorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 26.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael König* angenommen und ihn mit Ablauf des 29. Februar 2024 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Bergheim-Süd an den Pfarreien Hl. Kreuz in Berg-heim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe im Seelsorgebereich Bergheim-Süd des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet sowie gleichzeitig bis zum 31. August 2024 frei-gestellt.
- 01.03. *Herrn Diakon Hermann-Josef Schnitzler*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Bezirkspräses des Bezirksverbandes Bergheim-Nord im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützen-bruderschaft e.V. entpflichtet.
- 27.03. *Herrn Pfarrer Lars Spohr*, unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln, vom 1. Sep-tember 2024 bis zum 31. Dezember 2030 zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe als Pfarrer in der katholischen Militärseelsorge am katholischen Militärpfarramt in Nörvenich freigestellt.
- 31.03. *Herrn Pfarrer Andrei Lisbko*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Subsidiar zur besonderen Ver-fügung des Stadtdechanten sowie als Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadt-dekanats Düsseldorf entpflichtet.
- 03.04. die Freistellung von *Herrn Pfarrer Niccolo Galetti* zur Erlangung einer Promotion an der Katholischen-Theologi-schen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München um ein weiteres Jahr bis zum 31. August 2026 verlängert.
- 14.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Heinze* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. Juni 2024 in den Ruhestand versetzt.
- 15.04. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* mit Ablauf des 30. Juni 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, als Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg sowie von als Hausgeistlichem am Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis und als Subsidiar für die Seelsorge an den indischen Katholiken des lateinischen Ritus der Indischen Seelsorgestelle im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 17.04. *Herrn Pfarrer Dr. Ansgar Steinke*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrverweser an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 14.02. *Frau Jutta Barthold* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 14.02. *Frau Julia Thiele* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Gemeindereferentin an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.03. *Frau Violetta Maria Gerlach* bis zum 28. Februar 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an den Pfarreien im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 21.03. *Frau Andrea Titt* mit Wirkung vom 8. April 2024 als Personalreferentin im Fachbereich Einsatz und regionale Begleitung, Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 27.03. *Herr Gerhard Werner Wilden* mit Wirkung vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien im Seelsorgebereich Engelskirchen und im Seelsorgebereich Oberberg-Mitte im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

- 03.04. *Frau Rita Cosler* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindeferentin in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen der Asklepios Kinderklinik in Sankt Augustin.
- 03.04. *Herr Werner Roleff* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am St. Katharinen-Hospital in Fechen.
- 16.04. *Frau Ruth Effertz* weiterhin bis zum 30. April 2025 zur Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 18.04. *Herr Gerhard Mertens* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung in den Stadtdekanaten Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie in den Kreisdekanaten Mettmann, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 18.04. *Frau Cordula Seifert* mit Wirkung vom 1. Juli 2024, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Beauftragte für Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an den Schulen des Gesundheitswesens und für Berufsethik an den Einrichtungen des Gesundheitswesens im Fachbereich Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen im Erzbischöflichen Generalvikariat, als Diözesanbeauftragte für Hospizseelsorge und Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) im Erzbistum Köln.
- 22.04. *Frau Regina Arndt* mit Wirkung vom 15. Mai 2024 bis zum 14. Mai 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 22.04. *Herr Prashant Baxla* mit Wirkung vom 15. Mai 2024 bis zum 14. Mai 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 22.04. *Herr Konrad Volker Meyer* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als Gemeindeferent an der Katholischen Hochschulgemeinde Köln, in der Stadtjugendseelsorge im Stadtdekanat Köln und im Seelsorgeteam an und mit jungen Menschen im Stadtdekanat Köln.
- 01.05. *Frau Andrea Schulze-Röbbecke* als Gemeindeferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.
- 01.05. *Frau Theresia Martina Tettling* als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an der Universitätsklinik in Köln und an den Einrichtungen des Evangelischen Krankenhauses Köln Weyertal in Köln-Lindenthal.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 20.03. *Frau Amelie Deppe* als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 27.03. *Herr Günter Heimermann* mit Ablauf des 31. August 2024 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Kliniken der Stadt Köln in Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der Neurologischen/Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik Reha-Nova in Köln-Merheim im Stadtdekanat Köln.
- 03.04. *Herr Reiner Krause* mit Ablauf des 30. September 2024 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen und als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Städtischen Klinikum in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 17.04. *Herr Michael Neumann* mit Ablauf des 31. Juli 2024 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Referent im Fachbereich Schule & Hochschule, Bereich Jugend-, Schul- & Hochschulpastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln.